

Im Winter läßt er zu seinem Vorteile Eichbäume fällen, angebend, er brauche sie in seiner Haushaltung. Im Sommer aber verkauft er diese Stämme nach Basel und gibt das Brennholz hin und wieder den Handwerksleuten. Dadurch werden die Waldungen ruiniert.

Am 10. September 1734 erhält das Forstamt in Rötteln von der fürstl. Verwaltung die Anweisung: Schon vor geraumer Zeit ist dem Herrn von Bärenfels geboten worden, solche Exzesse zu unterlassen. Das Forstamt soll wachsam sein und diesen Sachen vorbeugen. Es soll solchem verderblichen Unternehmen des Vasallen entgegengetreten.

Was vielerseits ersehnt wurde, kam endlich in Fluß. Die Akten (Conv. 9 Spezialakten Grenzach G. L. A.) berichten ausführlich über den Kauf des bärenfelsischen Lehensgutes zu Grenzach durch die markgräfl. Herrschaft für 32 500 Gulden.

IV

Verkauf des bärenfelsischen Lehensgutes zu Grenzach an die markgräflische Herrschaft

Aus den Jahren 1733—1742 berichten die Akten (G.L.A. Spezialakten Grenzach, Convolute 9):

Die markgräflische Geheimratsexpedition schreibt am 9. Juli 1733 an das fürstl. Rentkammerkollegium: Es ist zu berichten, welche Verhandlungen bisher geführt wurden über den Kauf des Lehensortes Grenzach. Die Sache ist möglichst zu beschleunigen.

Am 8. August 1733 antwortet das Rentkammerkollegium dem geheimen Ratskollegium, daß die Vorbereitungen getroffen sind.

Am 31. Mai 1734 schreibt die baden-durchlachische Regierungsexpedition von Karlsruhe aus dem Rentkammerkollegium zu Basel. Die ganzen Verhandlungen würden dem Rentkammerkollegium überlassen, es solle eine Bilanz über die Einhandlung des Ortes Grenzach verfertigen lassen.

Am 5. Juni 1734 schreibt die Rentkammer: Der Ort Grenzach könnte ohne Schaden um 35 000 Gulden eingehandelt werden.

Am 6. November 1734 schickt die Rentkammer einen Entwurf über die Bedingungen, unter welchen der Kauf des Ortes Grenzach vor sich gehen könnte: Der Herr von Bärenfels hat ein genaues Verzeichnis all zu kaufender Güter mit allen Gebäuden anzulegen, ferner ein Verzeichnis über jährliche Einnahmen, die er bisher von den Lehen gehabt hat. Die Summe ist in Terminen zu zahlen, für die restierenden Termine werden 4% entrichtet.

Am 28. Februar 1735 schreibt die Rentkammer von Basel aus: Es müsse dafür gesorgt werden, daß vor dem Kauf die Burgvogtei bedacht sei, daß der Reb- und Feldbau in Ordnung gebracht werde. Es müßten zur Herstellung der Saat die benötigten Früchte hergegeben werden. Es sei offen und klar, wie der Augenschein beweise, daß der Herr von Bärenfels eine üble Haushaltung gehalten habe. Die Bestellung des Feld- und Rebbaues soll von der Burgvogtei angeordnet werden.

Am 18. April 1735 erhält das Rentamt ein fürstl. Schreiben, daß der Kauf des bärenfelsischen Lehens zu Grenzach um 32 500 Gulden vor sich gegangen sei.

Abschrift des Verzeichnisses, wieviel ungefähr das Lehen zu Grenzach ertrage. Man war beflissen, den Mitteldurchschnitt zu treffen.

1.) Das Schloß, mit einem Fischweiher umgeben, hat 5 Stuben und 5 Kammern, 1 großen Saal, Küche, Speisekammern, Waschhaus, Keller, Meierhaus, Scheunen, Pferd-, Vieh- und Schafstall. Angeschlagen zu jährlich 200 Gulden.

2.) Die Krautgärten samt den Bündten und Hanfgebiete, die um das Schloß herum liegen, jährlicher Ertrag 50 Gulden. Auf der Schäferei können bei 200 Stück Schafe die Weid finden, nach Abzug aller Unkosten jährlich gerechnet 160 Gulden.

3.) Die 8 Juchert Reben, welche von dem allerbesten Gewächs besetzt sind, werden von den Untertanen im Frondienst bebaut und können in mittleren Herbsten ertragen 70 Saum Wein zu 7 Gulden = 490 Gulden.

4.) Ein Weinzehntenberain erträgt alljährlich 5 Saum und etliche Maß zu 7 Gulden = 35 Gulden.

5.) Der Weinzehnten wird jährlich vermehrt. Er erträgt dormalen ungefähr 4 Saum zu 28 Gulden.

6.) Die Äcker belaufen sich in etlich 90 Jucherten. Davon sind jährlich 2 Teile einzuernten und zum Teil in Frondienst einzuschneiden. Können in mittleren Jahren geben bis zu 5000 Garben. Der Fruchtertrag ist folgendermaßen:

Winterfrucht 30 Juchert, davon tragen Korn 15 Juchert, 100 Malter zu 2 Gulden = 200 Gulden. Korn und Roggen Mischlenden 10 Juchert 36 Malter zu $2\frac{1}{2}$ Gulden = 90 Gulden, Roggen von 5 Juchert 15 Malter zu $3\frac{1}{2}$ Gulden = 32 Gulden 32 Kreuzer.

Sommerfrüchte werden ungefähr an die 30 Juchert angeblümt. Gersten 9 Juchert, gibt 24 Malter zu $2\frac{1}{2}$ Gulden = 60 Fl. Hafer 16 Juchert, gibt 4 Malter zu $1\frac{1}{2}$ Gulden = 60 Gulden. Erbsen und Linsen bis 5 Juchert, ertragen 8 Malter zu 5 Gulden = 40 Gulden.

Ungefähr 12 Weitgleiswagen mit Rüben zu $1\frac{1}{2}$ Gulden = 18 Gulden.

Neuer Umbruchzehnten sowohl in dem Wald als auf dem Feld, Ertrag dato jährlich Korn 20 Malter zu 2 Gulden = 40 Gulden, Gerste 5 Malter zu $2\frac{1}{2}$ Gulden = 12 Gulden 30 Kreuzer.

Summe aller Früchte 253 Malter.

7.) Mattwerk, sowohl eigentümlich als Lehen, belaufen sich auf 20 Tauen und sind meistens mit fruchtbaren Bäumen besetzt. Davon sind nur 5 Tauen in eigenen Kosten einzuführen. Die übrigen sind von den Untertanen frungsweise in die Scheunen an ihren Ort zu liefern. Es kann Futter abgeben bis zu 12 Wagen zu 10 Gulden = 120 Gulden.

8.) Von den Kirßen (Kirschen), Obst, Nüssen und anderen fruchtbaren Bäumen kann jährlich Nutzen gezogen werden = 50 Gulden.

9.) Von den 3 Weihern jährlich 6 Gulden.

Einkünfte von dem Ort Grenzach

1.) Von den Untertanen, welche sich dato auf 88 Bürger belaufen, die leibeigen sind, beträgt die Ordinaristeuer zu 3 Batzen = 18 Gulden 6 Kreuzer.

2.) 17 Witwensteuer zu 16 Kreuzer = 1 Gulden 42 Kreuzer.

3.) Fastnachtshühner, jeder Bürger 2 Stück oder in Geld 30 Kreuzer = 44 Gulden. Die Witweiber jede ein Stück oder in Geld 15 Kreuzer = 4 Gulden 15 Kreuzer.

4.) 32 Hintersaßen jährlich zu 3 Gulden 12 Kreuzer = 102 Gulden.

5.) Kelterwein trägt in mittleren Jahren in dem grenzacher Bann 30 Saum Wein zu 7 Gulden = 210 Gulden.

6.) Das Umgeld von den Weinzehnten fällt, wie in den markgräflichen Orten gebräuchlich, 200 Gulden.

7.) Die Waldung besitze ich (von Bärenfels) als Lehen, ins künftige wird solche als Eigentum zugebracht.

8.) Stocklosung von Eichen und Föhrenholz. Von einer Eiche 12 Kreuzer und von 1 Fohre 6 Kreuzer = 20 Gulden.

9.) Sämtlichen Untertanen wird bis dato an Brennholz gegeben wie folgt: Jedem ein Klafter Buchen- und 2 Klafter Eichenholz. Den Witweibern halb so viel, macht zusammen 289 Klafter zu 16 Kreuzer = 231 Gulden 12 Kreuzer. Es steht in das künftige im Belieben der gnädigen Herrschaft, solches weiter zu geben oder nicht.

10.) Von den Eckerichschweinen, die nach Bartholomäus gekauft werden, wird der Obrigkeit von jedem Stück 1 Gulden gezahlt, tut in mittelmäßiger Eckerich (Eichelmast) 40 Gulden, ohne mit Zuziehung der herrschaftlichen Schweine nach Belieben.

11.) Von dem Abgang und dem verkauften Holz aus der Waldung samt dem Buchs = 30 Gulden.

12.) Von der Jagdbarkeit, wozu die Untertanen zu allen Zeiten Frondienste leisten mußten, 60 Gulden.

13.) Die Bußen aus der Waldung von den Fremden und Untertanen = 10 Gulden.

14.) Für ungemessenen Fronen der leibeigenen Untertanen 100 Gulden.

15.) Von den Fremden, die sich dann und wann allhier reterieren, für den ihnen erwiesenen Schutz = 30 Gulden.

16.) Von den fremden Copulationen (Eheschließungen), die öfters hier vorkommen = 30 Gulden.

17.) Von den Bäckern für die obrigkeitliche Erlaubnis zum Backen und Brot zu verkaufen - 3 Bäcker sind hier - zu 3 Gulden 12 Kreuzer = 9 Gulden 36 Kreuzer.

18.) Die Metzger, von denen sich 2 hier befinden, sind schuldig für das Stück zu schlachten 3 Batzen = 25 Gulden.

19. Hohe und niedrige Strafen an Leib, Leben und Gütern kann ein Jahr in das andere gerechnet werden = 150 Gulden.

20.) Schreibgebühr aus der Kanzlei von den zu verfertigenen Kaufbriefen, Obligationen, Teilungen, Amtsaussprüchen, Gantungen u. a. jährlich 150 Gulden.

21.) Die Manumission der leibeigenen Untertanen und Auskaufung ihrer Leiber und Güter gebührt der Obrigkeit von den hinwegziehenden Gütern 10%. Dieser Kasus erzeugt sich nicht oft. Von dem Leib allein ist zu bezahlen 9 Gulden. Es gibt ein Jahr in das andere von Leib und Gütern 15 Gulden.

22.) Für die Erlaubnis der jungen Leute, sich unter den Jahren zu verheiraten, jährlich 10 Gulden.

23.) Für Tanzzettel je 30 Kreuzer = 10 Gulden.

24.) Für Tavernrecht des Jahres 4 Gulden.

25.) Für Benutzung der Steinbrüche und der Leimgruben (admodiatio, Verpachtung), auch von den Steinen, die außer der Verpachtung aus den Steinbrüchen geholt werden = 20 Gulden.

26.) Für die Fischweid am Rhein 15 Gulden.

27.) Für die obrigkeitliche Erlaubnis, den Hanf in der Gemeinde zu heheln = 4 Gulden.

28.) Jährlich ungefähr Buchen- und Eichenbrennholz 50 Klafter zu 1 Gulden = 50 Gulden.

Summe aller Einkünfte 3 306 Gulden 31 Kreuzer.

Erlaß des Markgrafen Karl am 18. April 1735 von Basel aus: Die Termine für den Kauf des grenzacher Lehens sind richtig abzuführen und die Einhaltung der ausgemachten Ziele ordentlich einzuhalten.

Friedrich von Bärenfels stellt eine Verkaufsurkunde aus.

Eine Urkunde des Markgrafen von 23. April 1735 besagt: Wir haben von dem Vasallen Bärenfels den lehenbaren Ort Grenzach um 32 500 Gulden käuflich an uns gebracht. Gleich bei der Übergabe sind 10 500 Gulden von der Kaufsumme abgeführt worden. Der Rest wird in Terminen von jährlich 4 000 Gulden bezahlt = 4 $\frac{1}{2}$ %.

Am 19. Juli 1735 schreibt Friedrich von Bärenfels einen Brief an den Markgrafen: Das, was mir bisher ausgezahlt worden ist von meinem Gut haben, hielt ich für genügend, um meine Kreditoren (Gläubiger) sicherzustellen. Aber ich habe mich in dieser Meinung heftig geirrt. Die Gläubiger wollen den letzten Heller, ohne mir den letzten Termin zu gönnen. Sie verlangen das mit großem Ungetüm. Sie wollen nicht einmal so lange warten, bis ich meinen geringen Vorrat an Wein zu Geld gemacht und die durch den Segen Gottes nächstbevorstehende, ziemlich reiche Ernte eingesammelt habe. Auch mein gewesener Amtmann Biermann, dem ich viele Guttaten erwiesen habe, verfolgt mich mit der Bezahlung von 833 Gulden, mit der Äußerung, daß, wenn ich nicht in der Zeit von 8 Tagen bezahle, er gegen mich mit der Exekution vorgehen würde. Es gilt bei diesem gegen mich äußerst verbitterten Menschen weder das Andenken voriger Zeiten, weder einer vernünftigen Vorstellung, noch sein eigenes, mir gegebenes Wort (parole). Ich bitte bei ihrer bekannten Güte, sich meiner und meiner durch diese Prozedur in größten Schrecken gesetzte Familie gnädigst anzunehmen, mir durch einen Voranschuß von 1000 Gulden von der noch restierenden Kaufsumme aus diesem Labyrinth zu helfen. So kann ich aus meinen noch übrigen Schulden völlig herauskommen und dadurch den Untergang meines Hauses zuvorkommen. So kann ich meinem Landgut in Stille und Ruhe vorstehen.

Ich kann versichern, daß ich damals in meinem gemachten Überschlag gefehlt habe und noch keine Kenntnisse von folgenden Schulden gehabt habe: 600 Gulden Schreibraxe, Unkosten wegen dem roten Haus, Anschaffung einer Equipage für meinen in französischen Diensten stehenden Sohn. Ich habe den schnellen Lauf der hiesigen Justiz noch nicht gekannt. Ich habe das Geld nicht anders als für hochnötige Sachen verwendet. Die Sache leidet keinen Verzug. Ich werde den Verfall weiterer Termine abwarten.

Am 18. Juli 1735 schreibt Rechtsrat Berthel von Weil aus an das Oberamt: Ich war mit dem älteren Sohn von Bärenfels am 8. Juli in Lichtal, da kam der frühere Amtmann Biermann zu uns ins Wirtshaus. Derselbe war gegen uns sehr höflich. Er erklärte: Wenn der alte Herr von Bärenfels, der sich dermalen im roten Haus befindet, ihm seine ausstehende Besoldung in natura liefern würde, so würde er wegen anderer Forderungen auf Terminzahlungen sich einlassen. Er hat auch versprochen, in etlichen Tagen im roten Haus zu erscheinen, um mit dem alten Herrn abzurechnen.

Am 27. Juli 1735 genehmigt Markgraf Karl, dem Herrn von Bärenfels die gewünschten 1 000 Gulden von den Termingeldern auszuführen.

Am 28. Juni 1735 berichtet von Leutrum an den Fürsten: Das Nützlichste würde gewesen sein, wenn man sämtliche Äcker und Wiesen samt dem Haus versilbert und an den Mann gebracht hätte. Man hätte auf diese Weise ein Namhaftes an dem Kaufpreis wieder erhalten und alle anzuwendenden Baukosten für die Zukunft vollkommen vermeiden können. Allein der größte Teil von dem Ackerfeld liegt auf österreichischem Boden und Grund und würde durch dessen Übergabe an Untertanen von Eurer Durchlaucht abgezogen und von dem Oberamt in Rheinfeldern in Schatzung gelegt werden. So würde man nicht des vornehmsten Nutzens von diesen erkauften Gütern, nämlich des Schatzungsfußes, beraubt sein. Es ist deswegen zu empfehlen, das Gut zu behalten und zu verpachten. Der Pächter wird in den ersten Jahren alle Mühe haben, wenn er nebst den Unkosten auch das Pachtgeld wieder erhalten könnte. Die Felder sind gar schlecht bebaut und überhaupt ist das Gut von dem Herrn von Bärenfels übel gehandhabt worden. Der Pächter wird im ersten Jahr kaum eine halbe Ernte haben können, da der Herr von Bärenfels gar vieles unbebaut hat liegen lassen.

Der damalige Stabhalter Naber hat das beste Angebot gemacht. Wir haben ihm den Akkord des Pachtens mit 450 Gulden zugesagt, haben ihm aber gleich für das erste Jahr 150 Gulden nachsehen müssen und werden ihm alljährlich daran 12 Gulden abschreiben müssen, wenn der Pfarrer Beuter die vom Herrn von Bärenfels erkaufte Matte behalten sollte.

Die zu Grenzach vorhandenen Reben werden unter der Aufsicht des Stabhalters bebaut und wird der Ertrag davon vollkommen zur fürstl. Burgvogtei geliefert werden.

Der Kammerrat Berthel berichtet, daß der Herr von Bärenfels die Güterstücke nach dem alten Maß angegeben hätte, welches von dem neuen Maß

ein merkliches differiere. Es werde notwendig sein, diese Güter nach dem neuen Maß auszumessen und umschreiben zu lassen, auch eine ordentliche Güterbeschreibung darüber zu verfertigen. Es sollte auch ein vollständiges Lagerbuch angelegt werden. Bisher sei keines vorhanden gewesen, die Waldungen könnten nach unserem Ermessen in die wihlemer Hut getan werden.

Spezifikation der angeblühten herrschaftlichen Güter:

- In der Winterzelg
- 4 Juchert Korn an einem Stück im unteren Feld genannt
 - 2 Juchert Korn, auch im unteren Feld ob der Alle Sommerfrucht auch in der Winterzelg
 - 8 Juchert Gersten, auch im unteren Feld, rechts und links von der Alle
 - 2 Juchert Haber allda
 - 1 Zweitel Gersten unweit der Alle gegen Basel
 - 1 Juchert Gersten allda
 - 2 Zweitel Gerste im Blindenberggrund
 - 3 Juchert Haber in drei Stücken hinter dem Horn Sommerzelg
 - 5 Juchert Haber im kleinen Feld unter der Alle gegen Basel, so von Peter Kornkauf mit Vorwissen des Oberamts ist ungesät worden, davon bezieht die Herrschaft die dritte Garbe.

Unterschrieben haben drei vom Gericht und Peter Kornkauf. In einem Schreiben vom 30. Juli 1735 heißt es: Der von Bärenfels ersucht, daß man, weil er wegen der Nähe von der jetzigen Wohnung aus im roten Haus den Gottesdienst in Grenzach weiterhin besuchen möchte, ihm den Kirchenstuhl samt dem Begräbnis für sich und die Seinigen gestatten möchte. — Dies wird ihm gestattet, solange die Herrschaft es duldet. Es soll aber kein Recht daraus werden.

Am 25. Oktober 1735 bittet der Bärenfelser um einen Vorschuß von 150 Gulden. Mein Sohn ist unvermutet bei mir angekommen. Er ist zum schleunigsten Abmarsch beordert worden und braucht eine Equipage. Ich bin aber nicht in der Lage, ihm in so kurzer Zeit selbst zu Hilfe zu kommen.

Die Bitte wurde erfüllt.

Am 12. November 1735 wird die Einnehmerei in Basel angewiesen, 60 Gulden zu vereinnahmen von dem Guthaben des Bärenfelser. Er hat, wie jetzt erst bekannt wird, dem Stabhalter Naber einen auf österreichischem Boden liegenden Acker verkauft und an die Herrschaft wiederverkauft.

Am 7. Dezember 1735 wird die Kassenverwaltung und Landschreiberei zu Basel angewiesen, dem Bärenfelser wiederum 1500 Gulden auf sein Guthaben auszuzahlen.

Am 28. Januar 1736 erhält die Burgvogtei die Nachricht, daß nächstens Burgunder Reben eintreffen, die in Grenzach auf das herrschaftliche Rebgut gesetzt werden sollen.

Am 17. April 1736 schreibt Friedrich von Bärenfels an den Fürsten: Ich bitte, mir weitere 4000 Gulden von meinem Guthaben auszuzahlen. Ich möchte in württembergischen Landen mich haushäblich niederlassen und dort ein Gut kaufen. Wird genehmigt.

Am 17. April 1736 berichtet die fürstl. Verwaltung in Basel: Der ältere Sohn des Friedrich von Bärenfels, der von dem Verkauf 6000 Gulden zu erhalten hat, bittet, ihm die Summe auszuzahlen und 2000 Gulden dem Lohnherrn Fesch, der ihm 2000 Gulden geliehen, von dieser Summe auszuhändigen.

Am 18. September 1736 schreibt Karlsruhe an den Rechnungsrat und Landschreiber in Basel: Wir haben uns entschlossen, dem Herrn von Bärenfels auf dem roten Haus bei Basel diejenigen 15 Gulden 6 Kreuzer, welche ihm wegen eines Fräulein von Truchseß, die sich in Grenzach aufgehalten und dort gestorben ist, ihm an seinem Guthaben einbehalten worden sind und an die geistliche Verwaltung zu Rötteln kamen, die diese Summe zu fordern hatte, zurückzugeben. Der Herr von Bärenfels hat nichts von dem Fräulein Truchseß geerbt, die Summe ist ihm zurückzuzahlen.

Am 19. März 1737 schreibt Karlsruhe: Am 2. Mai sei der letzte Termin an den Bärenfelser zu zahlen. Es sei zu erforschen, ob dieser letzten Zahlung vielleicht unbekanntes Verpflichtungen des Bärenfelser entgegenstünden.

Es meldet sich der Lohnherr Fesch von Basel wegen des an Bärenfels verkauften roten Hauses. Eine Summe seiner Forderung ist nicht angegeben. Ebenso meldet sich Johann Jakob Heber aus Lörrach. Die Forderungssumme gibt er nicht an.

Am 10. April 1737 berichtet von Leutrum an das Rentkammerkollegium: Auf Anfragen hat der Bärenfelser nicht geantwortet, sondern uns seine Frau zugeschickt. Sie hat auf Befragen verlauten lassen: Der Lohnherr Fesch von Basel würde vom letzten Termingeld befriedigt werden, aber er verlange die Einwilligung der zwei jüngsten Söhne. Es sei dem Vater zu kostbar, mit seinem Sohn, welcher sich im württembergischen Kriegsdienst befinde und bei Ecklingen zu Bergheim im Quartier liege, von Basel aus zu korrespondieren und starke Briefportogelder zu zahlen. Man solle ihm ein Formular zur Unterschrift senden. Sein Sohn sei unterrichtet und würde unterschreiben. Was aber ihren jüngsten Sohn Ludwig Konrad anbelange, so halte er sich bei seinen Eltern im roten Haus auf. Wir wollen den Consenschein für ihn mit einem Beistand unterschreiben und ordentlich besiegeln.

Am 16. April 1737 schreibt Karlsruhe: Die Forderung des Lohnherrn Fesch wegen des roten Hauses wird, weil versichert, von dem Termingeld ausbezahlt. Johann Heber von Lörrach muß sich an den Gläubiger halten und sehen, wie er zu seinem Geld kommt.

Kammerrat und Landcommissär Berthel schreibt am 7. März 1740 nach Karlsruhe: Forstmeister von Bärenfels kam vor ungefähr 10 Tagen von Winnethal zu seinen Leuten und kehrte auch in meinem Haus an. Er wollte

der Auszahlung des Restgeldes für den Rotenhauskauf beiwohnen. Bei diesem Anlaß hat er mir geoffenbart und gezeigt eine Unterschrift von seinem Bruder Christian und der übrigen Zweien mit dem Vermerken, daß die gnädige Herrschaft Christians Unterschrift wegen dem Verkauf des Dorfes Grenzach noch nicht hätte, mithin heut und morgen, wenn er Mittel bekäme, also imstande wäre, den Verkauf umzustößen und den Prozeß anzustellen. Auch hat er mir ein Pergamentberainle über etliche Bodenzins und ein Stück Wald, so an den wihlemer Bann stoßt, gezeigt, welches einmal von der Stadt Basel seinem Groß- und Urgroßvater verehrt worden sei. Dieses sei nicht im Kauf begriffen gewesen. Er wolle bei seiner Retur in Karlsruhe sondieren. Wenn ihm nicht wenigstens ein Präsent von einer kleinen Chaise mit Pferd gemacht werde, würde er solche Schriften nicht hergeben.

Die Bärenfelser sind schuldig kraft des Akkords, alle Schriften herauszugeben und zwar unentgeltlich. Jener Wald grenzt an den grenzacher Wald und ist im Kauf eingeschlossen. Auch gereicht dieses Präsentgesuch zu seinem alleinigen Vorteil. Diesen Handel halte ich für unbillig. Über diese Chaisenangelegenheit sind weitere Akten nicht vorhanden.

Am 24. März 1741 schreibt Frau Benedicta Louise von Bärenfels geb. von Gemmingen an den Fürsten: Bei der Abtretung von Grenzach hätte mein Mann selig noch einige Steuer- und Hintersaßengelder für ein halbes Jahr, da die Verkaufung am 2. Mai stattfand, beanspruchen können. Es handelt sich um 20 Gulden, die man mir zukommen lassen möge.

Von Leutrum berichtet zu dieser Sache am 26. April 1741: Wenn nichts besonderes beim Verkauf ausbedungen worden ist, hätte die Herrschaft für die Steuer von 94 Bürgern und 17 Witwen und für 188 Fastnachtshühner 19 Gulden 50 Kreuzer zu viel erhalten. Man könnte der Witwe in ihrem dermaligen betrübten Stand diese Summe ausbezahlen. Sie hat aber noch einen alten Weinrest in der Burgvogteirechnung.

Der Witwe wird am 10. Januar 1742 geantwortet: Sie müsse den grenzacher Berain nach dem Akkord abgeben und die Unterschrift ihres jüngsten Sohnes wegen dem Verkauf noch beibringen.

Frau Benedikta von Bärenfels antwortet am 20. Februar 1742: Sie wisse nichts von einem Berain und habe nie einen solchen gesehen. Von dem Aufenthalt ihres jüngsten Sohnes, der in königlichen Diensten stehe, wisse sie nicht das Geringste, es sei ihr nicht einmal bekannt, ob er noch lebe oder tot sei.

Am 13. März 1742 bestimmt Karl August, daß der bärenfelsischen Witwe die 19 Gulden 50 Kreuzer auszuzahlen seien, nicht aus Schuldigkeit, sondern aus Güte und Milde.

Am 27. Juni 1742 berichtet von Leutrum, daß der alte grenzacher Berain von 1542 ihm übergeben worden sei.

In dem Schreiben von Leutrum am 26. April 1741 ist die Rede von dem dermaligen betrüblichen Stand der Witwe des Friedrich von Bärenfels. Über das Ableben ist in den Akten nichts Näheres berichtet.

Das grenzacher Lehen wieder beim Markgrafen

(G. L. A. Spezialakten Grenzach Conv. 9).

Die Kaufsurkunde des Markgrafen und der Verkaufskontrakt des Herrn von Bärenfels vom grenzacher Lehen sind unter dem gleichen Datum, dem 2. Mai 1735 ausgestellt. Die Abschriften sind, wie schon anderweitig vermerkt, bei den Akten. Der Inhalt ist in den Ausführungen über Friedrich von Bärenfels im Wesentlichen enthalten. Wir bringen hier die weiteren Verhandlungen zwischen Grenzach und den markgräfl. Beamten.

Am 24. September 1735 berichtet Forstverweser Christoph Adam, Bischof von Kandern, an den Fürsten: Da nun gegenwärtig die Zeit ist, das Äggericht zu visitieren und die Einschlagung zu regulieren, so bin ich zu dem Ende Donnerstag, den 22. September, in den weiler Forst geritten, darinnen hab ich das Äggericht für dieses Jahr gut angetroffen. Als ich aber 3 Uhr des Nachmittags nach Grenzach kam, fand ich an dem Ort, wo die Grenzacher zu warten bestellt waren, niemanden. Ich mußte mich daher mit dem Förster Beydeck in den Ort selbstenv verfügen, wo ich nach dem Stabhalter schickte, aber zur Antwort erhielt, daß er ausgegangen und nicht zu Hause sei. Ich ließ ihn deshalb durch den Weydgesellen Caspar Göltzlin weiter suchen, der ihn dann auf dem Feld spazierend angetroffen, worauf er sich endlich zu mir in den schwarzen Bären begeben und die Entschuldigung vorgebracht hatte, daß unter Herr von Bärenfels der Gebrauch gewesen, daß der Vorgesetzte mit einigen Richtern und einigen Bürgern zum gnädigen Herrn gegangen und ihm angezeigt, daß sie das Äggericht besehen wollten. Nach diesem seien sie in den Wald und wann sie fertig, ins Wirtshaus gegangen und hätten sich unterredet, wie viel Schweine das Äggericht ertragen und ein jeder Bürger einschlagen könnte. Dieses hätten sie dem Herrn von Bärenfels wiederum referiert, der es dann unverändert gelassen. Von den selbst erzogenen und vor Bartholomä erkaufte Schweinen wurden 30 Kreuzer der Herrschaft bezahlt. Er wolle hoffen, daß man die Gemeinde auch ferner dabei belassen würde. Ich erwiderte, der Fürst hätte in Grenzach wie an anderen Orten die Forstobrigkeit, diese begriffe nicht nur allein das Jagen, sondern auch andere, dem Weydwerk und den Waldungen anhängende Rechte, nämlich Forstgebot und -Verbot, Forst- und Holzordnung, Bestellung der Hutten, Äggericht und Wildsatzgerechtigkeiten usw. Wenn nun Grenzach in Äggerichtssachen etwas besonderes als andere Orte in diesen Landen haben wollte, würde dociert werden müssen, ob das Äggericht von der Obrigkeit erkaufte worden oder jährlich ein Regale und gewisses Geld oder Haber dafür bezahlt wird. Sonsten würden sie wohl wie an anderen Orten gleich gehalten. Doch wollten wir malen nur das Äggericht besehen, den Ausspruch aber dem Fürsten überlassen, ob diese Gemeinde von jedem Stück erzogenen oder erkaufte Schweinen ein Viertel Haber nebst dem Stocklapert und von einem Stück nach Bartholomä erhandeltem Schwein

einen Gulden wie an anderen Orten im Oberland zu zahlen schuldig sei oder nicht. Allein der Stabhalter, den ich sonst für einen vernünftigen Mann angesehen, wollte nicht mit in den Wald, hat es auch andern Bürgern verboten. Seine Verwegenheit extendierte sich sogar dahin, daß er auch dem Vogelfänger und Weydgesellen Caspar Göltzlin, der doch kein Bürger, sondern vom Fürsten selbst dahin gesetzt ist, durch den Geschworenen hat verwehren wollen, mit mir zu gehen. Unterdessen kam ein Regen, und wir mußten in Grenzach übernacht bleiben. Da der Stabhalter sich nicht mehr weiters hat sehen lassen, bin ich Freitags gegen halb Acht Uhr mit dem Förster Beydeck und dem Weydgesellen Göltzlin allein in den Wald gegangen, in welchem ich an den Bäumen, die noch im Wald stehen, wie im weiler Forst eine vollkommene Äggericht angetroffen habe. Diese kann über 120 Schweine ertragen, folglich kann ein Bauer 2 und ein Handfröner 1 Stück einschlagen und faist machen. Wie es mit dem Äggericht zu halten ist jetzt und in Zukunft, überlasse ich der Disposition des Fürsten. Die Gemeinde Grenzach aber hat nichts in Händen, als daß ihrem Vorgeben nach unter dem Herrn von Bärenfels nichts als 30 Kreuzer für ein nach Bartholomä erkaufte Schwein gegeben worden sind. Da der Stabhalter sich hierbei widerspenstig und gegen das Forstamt sich so schimpflich aufgeführt, daß auch die dabei gewesenen Bürger es mißbilligten und gebeten haben, daß man es der Gemeinde nicht entgelten lassen möchte, so überlasse ich es dem gnädigen Urteil, ob gedachter Stabhalter propter consequentiam (Folge) nicht eine Correction verdient hat. Ich bitte um den Befehl, daß die grenzacher Schweine eigenmächtig nicht ins Äggericht getrieben werden dürfen.

Am 26. April 1735 wird von Leutrum beauftragt, den Stabhalter in Grenzach zu vernehmen.

Am 15. Oktober 1735 berichtet von Leutrum an den Fürsten: Der Kammerat Bischof habe ihm, dem Stabhalter, keinen eigentlichen Befehl gegeben, im Wald oder sonst irgendwo zu erscheinen wegen Beschauung des Äggerichts. Der Bärenwirt habe im Vorbeigehen ihm gesagt, daß der Forstverweser komme in dieser Sache. Er könne mit gutem Gewissen aussagen, daß er nur private Befehle erhalten habe. Er habe nicht die Absicht gehabt, jemand zu beleidigen oder sich dem Amt zu widersetzen. Es sei Wahrheit, daß die Untertanen zu Grenzach niemals von ihren Schweinen, die sie nach Bartholomä gehabt, Haber oder den gewöhnlichen Stockplapert an den Lehenherrn von Bärenfels entrichtet hätten, wohl aber für die nach Bartholomä gekauften Schweine 30 Kreuzer. Er bitte, die Untertanen bei diesem alten Herkommen zu schützen.

Ich befürworte, daß man von der Gemeinde Grenzach jedes Jahr für dieses Regale 20 Gulden verlangen solle. Hie und da trug es nur 10 Gulden für die Schweine nach Bartholomä. Eine Neuerung würden sich besonders die österreichischen Untertanen unter der Straß nicht gefallen lassen. Die Grenzacher ob der Straß würden nur schwer sich fügen.

Am 21. Oktober 1735 antwortet Karlsruhe: Der Stabhalter erhält wegen seines Benhems gegen den Forstverweser Bischof einen Verweis. Wegen der Schweine bleibt es bei der bisherigen Gewohnheit.

Am 19. Juni 1736 (Spezialakten Grenzach Conv. 3) schreiben der Stabhalter Naber Ludwig Christoph und Hans Frohberger des Gerichts an den Fürsten: Der Flecken Grenzach ist von dem Herrn von Bärenfels wieder an Eure Durchlaucht überlassen und zurückgegeben worden. Bei der Übergabe und der Huldigung ist mit ausdrücklichen Worten die gnädige Zusage geschehen, daß wir bei denjenigen Rechten, die wir unter dem Herrn von Bärenfels hatten, in Zukunft belassen und darüber nicht beschwert werden sollen. Die Gemeinde hat sich seit der Besetzung bestrebt, alles zu beobachten und in den Schuldigkeiten nicht zurückzubleiben. Neuerungen sind der Gemeinde beschwerlich und empfindlich. Wir erwähnen: Von der Forstverseherei ist der Gemeinde eine Holzanweisung zugekommen, nach welcher wir verschiedenen Bediensteten der Herrschaft aus unseren ziemlich mitgenommenen Waldungen auf Besoldung 6 Klafter für 1736 abgeben sollen, wogegen schon bereits dem Herrn Pfarrer hier 12 Klafter und dem Schloßgut alljährlich 6 Klafter Brennholz gegeben werden müssen. Auch sind neulich 4 starke Eichbäume zur Schloßreparatur gekommen, und zum dasigen Brunnen wird Verschiedenes gefordert. Durch diese Waldabgabe wird der Wald schon sehr geschwächt und mitgenommen. Des weiteren sind von der Burgvogtei Rötteln die Frongelder von den fronbaren Handwerkern als Kiefer, Zimmerleut usw., der Leibschilding oder das Einschreibgeld von den Getauften und Verstorbenen und das Taubengeld zu erheben aufgefordert worden. Von keinem dieser 3 Gefälle war vorher jemals etwas üblich gewesen. In den herrschaftl. Reben und Matten hat gegenüber anderen Gemeinden sehr viel Fronung geschehen müssen, der Zimmermann aber ist wegen der Beobachtung der Brunnen in der Gemeinde und sämtlicher Teiche der Gemeinde und im herrschaftlichen Schloß seit unvordenklichen Jahren fronfrei gewesen. Er bekam dafür Entgelt und Belohnung. Von jedem Bürger sind jährlich 12 Kreuzer Leibsteuern entrichtet worden. Der Herr von Bärenfels hat zwar hier Neuerungen einführen wollen. Die Gemeinde hat aber dagegen geklagt und er wurde damit abgewiesen. Er mußte uns bei dem Alten belassen. Wir bitten, uns vom Taubengeld freizulassen, weil kein herrschaftl. Zehnten in Früchten als der wenige Neubruhzehnten hier ist. Wenn die Tauben hier abnehmen, halten die Österreichischen umso mehr und zahlen doch nichts davon. Zudem wäre das eine ganz neue Sache, an welche ehemals nie gedacht worden ist.

Vormals ist einem jeden Bürger in der Gemeinde erlaubt worden, neben dem Tavernenwirt seinen eigenen Wein gegen Entrichtung von 1 Gulden 12 Kreuzer Umgeld vom Saum abrechnungsweise auszuschenken. Wenn nämlich einer mit seinem Wein fertig war, kam der andere dran zum Ausschenken. Die österr. Untertanen allhie genießen diese Gnad auch von ihrer Obrigkeit. Jetzt soll aber diese althergebrachte gaudierte Freiheit nicht mehr ge-

stattet werden. Wir bitten, die Gemeinde nicht mit neuen Auflagen mehr zu beschweren, da sie mit den alten kaum aufzukommen vermag.

Von Leutrum schreibt am 1. August 1736 an den Fürsten: Wir machen den Vorschlag, die Gemeinde Grenzach von dem Brennholz für die fürstl. Dienerschaft freizuhalten. Sie müssen dem Geistlichen jedes Jahr 12 Klafter Holz geben und 6 Klafter Brennholz dem Verwalter des Schlosses und allerhand Bauholz zum herrschaftl. Bauwesen. Sie sind damit genug belastet. In Grenzach war es niemals üblich, daß die Handwerker jährlich einen Frontaler zahlen, wie es im Land Gebrauch ist. Dieser Frontaler würde in Grenzach großen Widerwillen hervorbringen. Sie müssen ja im Schloßgut extra Fronungen leisten. Es sollte also hier nichts Neues eingeführt werden. Doch sollten sie zur Anerkennung servitutis (der Leibeigenschaft) den Leibschilling oder das Einschreibgeld von Getauften und Verstorbenen in die fürstl. Burgvogtei wohl abstaten. Da die österr. Untertanen unter der Straß die meisten Tauben halten, zur Reichung des Taubengeldes aber nicht angehalten werden können, so gebe es in Grenzach Lamentationen. Das Taubengeld sollte nicht eingeführt werden. Was die geringe Taxe von einem Gulden 12 Kreuzer vom Saum Wein, um Heckenwirtschaft zu treiben, anbelangt, könnte dieses Privilegium gestattet werden. Es würde aber den 3 anderen Wirten, wenn sie unter dem Akkord stehen, allzu schwer fallen. Wenn aber auch bei den Wirten das Siegel aufgedrückt würde und damit die Wirte nicht unter dem Akkord stehen, ginge es wohl an, diese Untertanen in Grenzach ihren Wein verzapfen zu lassen.

Am 3. August 1736 kommt ein Schreiben von Karlsruhe an das Ober- und Forstamt auf die Burgvogtei Rötteln: Die Grenzacher sind in der Lieferung des Brennholzes an die fürstl. Dienerschaft zu verschonen.

Dagegen müssen die fronbaren Handwerker in Grenzach, wie es an anderen Orten des Landes üblich ist, das übliche jährliche Frongeld von 1 Gulden 30 Kreuzer bezahlen. Sämtliche Untertanen zu Grenzach müssen als unsere Leibeigenen den gewöhnlichen Leibschilling oder das Einschreibgeld von den Geborenen und Verstorbenen, wie es an anderen Orten unserer Herrschaft Rötteln üblich ist, erlegen. Das sog. Taubengeld, das für fliegende Tauben an anderen Orten unserer Lande bezahlt werden muß, brauchen sie wegen besonderer Umstände bis auf Änderung nicht zu zahlen.

Das weitere Gesuch zu gestatten, daß ein jeder Bürger seinen eigenen Wein gegen Entrichtung von 1 Gulden 12 Kreuzer Umgeld vom Saum ausschenken und verwirten dürfe, weisen wir ab. Dies würde den im Ort befindlichen Schildwirten allzu großen Abbruch tun.

Am 18. September 1751 machen Kornkauf, Vogt, Jakob Braun, Stabhalter und noch 4 andere Grenzacher eine Eingabe an den Fürsten: Wir sind etliche hundert Jahre unter dem adeligen Hause von Bärenfels gestanden. Bei der Abänderung dieses uns heilsamen Regiments wurde uns vor Ablegung des Huldigungseides durch die Bevollmächtigten, die Geheimräte von Leutrum

und von Gemmingen, versichert, daß wir bei unsern alten erweislichen Rechten und Gerechtigkeiten beständig belassen und geschützt würden. Dazu gehört hauptsächlich, daß wir außer dem Dorf niemals Frondienste getan haben, wohl aber, das vormals bärenfelsische Gut, sonderlich in 7 Juchert Reben bestehend, ohne die Hilfe anderer Orte fronweise gebaut haben. Diese Frondienste wollen wir auch weiter gehorsam leisten. Obwohl wir von den anderen fürstl. Landen etwas entfernt sind, machen und unterhalten wir die von Gütern und Salzfuhrn stets gebrauchte Landstraße in der Länge von 800 Ruten allein, obwohl wir nur eine geringe Anzahl Tiere wegen Mangels des Futters zu halten vermögen. Von dem Stockhaber und Kelterwein sind wir auch zu allen Zeiten befreit gewesen. Diese Versicherung ist bisher in ihrer Kraft immer gehalten worden. Dafür sprechen wir unseren Dank aus. Es könnte aber sein, daß später wir uns dieser Freiheiten nicht mehr erfreuen dürfen, wenn die jetzige fürstl. Dienerschaft, die davon weiß, nicht mehr ist. Der hiesigen Bürgerschaft, welche österreichisch gewesen, wurde bei der Übergabe in einer abgefaßten Schrift bestätigt, daß sie ihre alten Rechte und Gerechtigkeiten behalten sollen. Im Interesse unserer Kinder und Kindeskinde möchte auch uns eine solche Schrift über unsere Freiheiten gegeben werden.

Von Leutrum schreibt am 30. September 1751 zu dieser Eingabe: Wir können nur bestätigen, daß die Gemeinde Grenzach mit der Erhaltung der durch das Dorf passierenden Straße, welche die Grenzacher ohne einige Konkurrenz in brauchbarem Stand halten, vieles zu tun hat. Wir können ihre Bitte um Bestätigung ihrer Freiheiten nur unterstützen.

Von Karlsruhe aus wird dem Oberamt in Rötteln am 30. September 1751 geantwortet: Es sei kein Hindernis, eine schriftliche Fertigung der in alt-hergebrachter ruhiger Possession der Freiheiten der Gemeinde zu geben.

Am 11. April 1752 machen die leibeigenen Untertanen Peter Kornkauf, Vogt, Jakob Braun, Stabhalter und 9 andere mit dem Zusatz „des Gerichts“ eine Eingabe an den Fürsten: Bei der Abänderung der Salzadmodiation ist auch uns die Vorstellung gemacht worden, daß auch wir das Salz von dem neuen Admodiator Goll bei dem Pfund nehmen möchten. Wir haben es hier allezeit bei dem Becher zu 28 Rappen empfangen. Seitdem wir das Salz von Basel her haben, hat man dahier anstatt des Bechers auch das Gewicht einführen wollen. Unsere gnädige Herrschaft aber hat uns bei dem ruhigen Besitz eines uns nützlichen und unverdenklichen Herkommens rühmlich gelassen, wofür wir fußfällig danken. Der jetzige Salzadmodiator hat uns die Anzeige getan, daß er sich nicht zum Maß verstehen könne und solches zu tun nicht schuldig sei. Der Verkauf beim Pfund sei ihm bewilligt und befohlen worden. Wir wollen aber beim Becher bleiben. Wir sind seit alten Zeiten frei gewesen von Fronungen außer dem Dorf. Dagegen sind wir verpflichtet, die 7 Juchert Reben des Fürsten fronweise zu bebauen. Auch im Heuet und in der Ernte müssen wir schneiden und in die hiesige Schloß-

scheune hereintun. Wir sind frei von allem Kelterwein und von allem Stockhaberzehnten. Wir wollen auch die Salzfreiheit, beim Becher zu kaufen, für uns haben.

Über diese Salzbecherfreiheit sind weitere Akten nicht vorhanden. Dagegen erhalten die Grenzacher am 5. April 1753 vom Fürsten Karl Friedrich ein Freiheitsdekret, wie sie es gewünscht haben.

Am 9. Februar 1753 berichtet das fürstl. Geheimratskollegium zur Vorbereitung für den Erlaß des Fürsten eingehend über diese Freiheiten. In dieser Schrift wird auch gesagt, daß die Grenzacher von allen nach Bartholomäi gekauften und ins Äggerich schlagenden Schweinen von jedem Stück der Herrschaft 30 Kreuzer zur Bezahlung schuldig seien. Die durch das Dorf gehende Landstraße sei außerordentlich stark gebraucht und müßte von den Grenzachern unterhalten werden. Deswegen seien sie von anderen Fronungen befreit.

In diesem Schriftstück vom 5. April 1753 heißt es: Die Vasallen von Reichenstein, von Rokenbach und andere Auswärtige, z. B. der Stift St. Klara in Basel und Private haben in dem Bann Grenzach viele Weingärten und Weingefälle. Diese müssen auch den Kelterwein nicht bezahlen. Die Erbauung einer fürstl. Trotte würde ein besonderes Kapital erfordern. Den Stockhaberzehnten hätten die Grenzacher nicht zu bezahlen, weil sie für alle nach Bartholomäi erkaufte und ins Äggerich schlagende Schweine von jedem Stück 30 Kreuzer abgeben müßten.

VI.

Das herrschaftliche Schloß und Schloßgut in Grenzach

(G.L.A. Spezialakten Grenzach Conv. 4)

Am 11. Mai 1735 ist die Urkunde ausgestellt über die Verpachtung des markgräfl. Schloßgutes an Ludwig Christoph Naber, Stabhalter in Grenzach.

1. Naber soll alles dasjenige, das der Herr von Bärenfels bisher besessen und innegehabt, Haus, Hof, Scheunen, Stallungen und Zubehör, samt den Äckern, Matten, Weiden, Fischwassern und Gärten, allein die Reben ausgenommen, welche die Herrschaft sich vorbehalten hat, übernehmen, also alles eingeschlossen, was zum ganzen Gut gehört. Die Verpachtung geht auf 9 Jahre. Das ist von Georgi 1735 bis dahin 1744.
2. Die Herrschaft muß bei Antritt des Pachtgutes das Haus und Gebäude in dem Hof notwendig reparieren und in wohnbaren Zustand stellen lassen. Der Pächter Naber muß aber die ganze Zeit über dieselben in Dach und Fach erhalten. Die Hauptreparation aber hat die fürstliche Burgvogtei zu übernehmen.
3. Der Pächter soll alle Sorg und Müh anwenden, daß das Gut samt der Zubehör in gutem und baulichem Stand hergestellt und erhalten wird, daß von den Gütern nichts entzogen wird und die etwa mangelnden Gütersteine sogleich wieder ersetzt werden.
4. Der Herrschaft sind die sämtlichen, zu diesem Gut gehörenden Reben zu eigenem Bau vorbehalten, der Pächter soll aber darüber die Inspektion ohne Entgelt tragen, dieselben zu gehöriger Zeit auf herrschaftliche Kosten bearbeiten und im Herbst den Wein in die ihm angewiesene Verwahrung bringen lassen. Dagegen verbleiben ihm die im Herbst sich ergebenden Trester allein ohne Entgelt.
5. Der Pächter muß allen in die Reben benötigten Dung jährlich hergeben und daran nichts ermangeln lassen.
6. Allen übrigen Dung, welchen er auf dem Gut hat, soll er samt dem dort wachsenden Heu und Stroh auf das Gut verwenden und nichts davon veräußern.
7. Die Besorgung der abgängigen Bäume auf den Gütern, insonderheit die Kirschbaumallee dem Rheine zu, muß er in guter Ordnung erhalten, ohne der Herrschaft Kosten. Abgegangene Bäume muß er ersetzen. Dafür hat er auch das Obst auf dem ganzen Gebiete zu genießen. Jedoch muß er die Borstdorfer Äpfel, wenn der fürstl. Hof sich hier oben aufhält, dorthin abliefern. (Borstdorfer Äpfel: Edel-Borstdorfer, edelste der Raynetten, gezüchtet im Wirtschaftsgarten des Cistercienserklosters Pforta zu Borsendorf, jetzt Porstendorf zwischen Jena und Dornburg).
8. Der Herrschaft gehört der Neubruchzehnten, das Stroh davon aber wird zur Besserung des Gutes überlassen.
9. Der Pächter hat die bei dem Gut ruhende Gerechtigkeit des Schaf-Triebs zu exerzieren. Mit sovielen Stücken, als der Bann ertragen kann, soll